



Allgemeinverfügung

zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen mit Wärmebildtechnik (Drohnen) in geographischen UAS-Gebieten nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21h Luftverkehrsordnung (LuftVO) im Regierungsbezirk Darmstadt im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest für UAS Betreiberinnen und Betreiber, die nicht unter die Privilegierung nach § 21 k LuftVO fallen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt erteilt zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen mit Wärmebildkameras (Drohnen) in geographischen UAS-Gebieten nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21h Luftverkehrsordnung (LuftVO) gemäß § 21 i LuftVO für den Regierungsbezirk Darmstadt folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeinverfügung

Der Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme wird unter Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) und „speziell“ gemäß Artikel 4 u. 5, Artikel 22 und dem Anhang Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme mit Wärmebildkameras im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest für gewerbliche und private UAS Betreiberinnen und Betreiber, deren Flugbetrieb nicht im Auftrag der für die Eindämmung der Seuche zuständigen Behörde und unter deren Aufsicht stattfindet (§ 21 k LuftVO), in folgendem Umfang ab sofort zugelassen:

1. Innerhalb eines seitlichen Abstands von 1500 m von der Begrenzung von **Flugplätzen**, die keine Flughäfen sind, sofern die Zustimmung der Betriebsleitung des Flugplatzes eingeholt wurde.
2. Innerhalb eines seitlichen Abstands von 1000 m von der Begrenzung von **Flughäfen** (Verkehrsflughafen Frankfurt am Main und Airbase Wiesbaden-Erbenheim) sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000 m aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 km verlängerten Bahnmittellinien von Flughäfen sofern die nach § 21 LuftVO erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eingeholt wurde.
3. Innerhalb eines seitlichen Abstands von weniger als 100 m von der Begrenzung von **Industrieanlagen**, sofern der Betrieb in der Unterkategorie A1 oder A2 (nicht EU-

klassifizierte UAS unter 250 g Masse und EU-klassifizierte UAS mit C0, C1 oder C2 Label) stattfindet.

4. Innerhalb eines seitlichen Abstands von weniger als 100 m von der Begrenzung von **Anlagen der zentralen Energieerzeugung und -Verteilung**.
5. Innerhalb eines seitlichen Abstands von weniger als 100 m von der Begrenzung von **Bundesfernstraßen, Bundesautobahnen, Bahnanlagen und Bundeswasserstraßen**. Die Flugdauer und -höhe ist auf ein Minimum zu begrenzen.

II. Nebenbestimmungen

1. Das unbemannte Luftfahrzeugsystem darf nur von Fernpilotinnen und Fernpiloten betrieben werden, die durch die UAS Betreiberin oder den UAS Betreiber ermächtigt wurden und die entsprechenden Kompetenzen je nach Betriebskategorie innehaben.
2. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter dem Einsatzort angemessen abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnisse erfordern, bleiben hiervon unberührt.
3. Die Nutzung dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich für die Suche nach toten bzw. nach infizierten bereits starke Symptome zeigenden Wildschweinen gestattet und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Jegliche Beeinträchtigung oder Ablenkung des Luftverkehrs sowie des Verkehrs auf der Straße, der Bahn oder auf dem Wasser sowie die Störung unbeteiligter Dritter ist zu vermeiden.
4. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen von Personen sowie Ereignisse mit bemannten Luftfahrzeugen sind unverzüglich über <https://aviationreporting.eu/> sowie der örtlichen Luftfahrt-behörde und Polizeidienststelle zu melden.
5. Starts und Landungen von unbemannten Luftfahrzeugsystemen dürfen nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf welchem gestartet und/oder gelandet wird, durchgeführt werden.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zur Aufhebung des Seuchenfalls.
7. Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Verkehr > Luftverkehr“ eingestellt und tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft. Ferner wird die Allgemeinverfügung in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgegeben.

III. Auflagenvorbehalt

Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie aus Gründen des Schutzes vor Fluglärm, des Natur- und Umweltschutzes und des Datenschutzes bleibt vorbehalten.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Entscheidung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

V. Begründung

Nach § 21h Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung ist die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte frei, soweit sie nicht durch das Luftverkehrsgesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Auch unter der Geltung der DVO (EU) 2019/947 bleiben diese Tatbestände anwendbar und finden ihre europarechtliche Rechtfertigung in Artikel 56 Absatz 8 VO (EU) 2018/1139 und in Artikel 15 Absatz 1 DVO (EU) 2019/947.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 21i Absatz 1 Satz 1 LuftVO erteilt. Demnach kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes in begründeten Fällen den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den § 21h Absatz 3 und 4 genannten geografischen Gebieten zulassen, wenn der beabsichtigte Betrieb und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Natur- und Umweltschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Durch die Bedingungen und Nebenbestimmungen ist diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Das Land Hessen ist aufgrund der Vorgaben zur Gefahrenabwehr und des Tierschutzes dazu verpflichtet, die Ausbreitung und das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gefährdet den gesamten Bestand an Haus- und Wildschweinen im Seuchengebiet und bei weiterer Ausbreitung möglicherweise in ganz Hessen. Die Bekämpfung der Seuche liegt somit sehr stark im öffentlichen Interesse. Der Einsatz von unbemannten Fluggeräten mit Wärmebildtechnik zur Suche und zum Auffinden von infizierten Wildschweinkadavern oder durch die Infektion bereits sehr stark geschwächter Tiere ist sehr effektiv und bei der Rehydrierung erprobt. Mittels der Wärmebildaufnahmen können die Standorte von Kadavern, einzelnen Tieren oder von ganzen Wildschweinrotten ermittelt werden, um Maßnahmen zur Eindämmung ergreifen zu können. Dadurch wird das Infektionsrisiko für den verbleibenden Bestand erheblich gesenkt. Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit Wärmebildkameras ist folglich zur effektiven Bekämpfung der Seuche erforderlich. Hierzu wurden bereits UAS Betreiberinnen und Betreiber von den zuständigen Behörden beauftragt, die unter deren Aufsicht gemäß § 21 k LuftVO den erforderlichen Betrieb zur Gefahrenabwehr durchführen.

Um eine effektive und schnelle Vorsorge zu gewährleisten, sollen darüber hinaus auch UAS Betreiberinnen und UAS Betreiber von Landwirten beauftragt werden, die zwar über die dafür notwendige UAS Technik und Kompetenzen verfügen, aber nicht unter die Privilegierung nach § 21 k LuftVO fallen.

Die Behörde hat ihr pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt. Der beabsichtigte Zweck des Betriebs rechtfertigt die Erteilung einer Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um den Betrieb zu diesem Zweck zu ermöglichen. Es überwiegen keine entgegenstehenden Interessen.

Die Bestimmungen und Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gelten weiterhin. Dort werden bereits umfangreiche Betriebsvorgaben gemacht, die die UAS Betreiberinnen und Betreiber sowie Fernpilotinnen und Fernpiloten einzuhalten haben, um Sachen, Personen und die bemannte Luftfahrt zu schützen. In Anbetracht der möglichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete kann in diesem Fall ein Überwiegen des Interesses an dem Betrieb festgestellt und dem Betrieb zugestimmt werden.

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 21i Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Absatz 5 LuftVO und § 36 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Dieser Bescheid wird gemäß § 36 Absatz 1 und 2 HVwVfG mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Darmstadt, 26.06.2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 01.18/1-2016/82
Im Auftrag
gez. Glock